

L 10 R 5841/08 PKH-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Pflegeversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Stuttgart (BWB)

Aktenzeichen

S 16 R 4445/08

Datum

05.11.2008

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 10 R 5841/08 PKH-B

Datum

17.12.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 05.11.2008 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht hat in den Gründen der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegt, dass die von der Klägerin erhobene Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, weil die von der Beklagten eingeholten Gutachten keine rentenrelevante Erwerbsminderung belegen und eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich ist. Dabei ist es auch auf den Inhalt des von der Klägerin zur Begründung ihrer Klage vorgelegten Attestes von Dr. P. eingegangen und es hat zutreffend ausgeführt, dass die von Dr. P. mitgeteilten Befunde seine Leistungsbeurteilung (nur 30 bis 40 Minuten Tätigkeit am Tage zumutbar) auch nicht ansatzweise tragen. Dies sieht der Senat genauso. Da die Klägerin ihre Beschwerde gerade mit dem Attest von Dr. P. begründet, weist der Senat die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück, sodass keine weitere Begründung erforderlich ist ([§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-12-19